



Informationen zur Förderung Beschäftigter in Unternehmen



Bundesagentur für Arbeit

Agentur für Arbeit Göttingen

10 Gründe für Ihr Engagement

1. Sie sichern die Wettbewerbsfähigkeit Ihres Unternehmens.
2. Sie sichern sich Arbeits- und Fachkräfte.
3. Sie bringen gegenüber Ihren Mitarbeitenden Wertschätzung zum Ausdruck.
4. Sie steigern die Mitarbeitermotivation und -moral.
5. Sie mindern Ihre Personalfuktuation.
6. Sie gehen Schwächen an und schließen Wissenslücken.
7. Sie halten das Fachwissen auf dem aktuellen Stand.
8. Sie verbessern die Mitarbeiterleistung.
9. Sie steigern insgesamt die betriebliche Effizienz.
10. Sie können unternehmerische Risiken besser/ flexibler managen.



Damit stellen Sie Ihr Unternehmen unter Beachtung der Megatrends Digitalisierung, Demografie und Dekarbonisierung besser für die Zukunft auf.

Förderung Beschäftigter

Grundsätzliche Fördervoraussetzungen

- Mindestens 3-jährige berufliche vorherige Tätigkeit.
 - Ausnahme:
Es handelt sich um eine **abschlussorientierte** Weiterbildung in einem Engpassberuf.
 - Ausnahme:
Es handelt sich um eine **nicht abschlussorientierte** Weiterbildung.
- Es werden Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt, die über ausschließlich arbeitsplatzbezogene kurzfristige Anpassungsfortbildungen hinausgehen.
- Die Qualifizierung muss **mehr** als 120 Stunden umfassen.
- Die Maßnahme und der Träger müssen AZAV-zertifiziert sein.
- Die Förderung muss **vor** Beginn der Qualifizierung beantragt werden.



Förderausschluss liegt vor, wenn...

- die Weiterbildung nach dem „Meister-BaFöG“ (Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz) förderfähig ist.
- der Arbeitgeber zu deren Durchführung aufgrund bundes- oder landesrechtlicher Regelungen verpflichtet ist.
- der Erwerb des Berufsabschlusses der/des Beschäftigten in der Regel noch nicht mindestens zwei Jahre zurückliegt.*
- die/der Beschäftigte in den letzten zwei Jahren vor Antragstellung an einer nach dem SGB II oder SGB III geförderten Weiterbildung im Rahmen des § 82 SGB III in der ab 01.01.2019 geltenden Fassung teilgenommen hat.*

*Das gilt nicht für Geringqualifizierte in abschlussorientierten Qualifizierungsmaßnahmen.



Förderübersicht Beschäftigter ab 01.04.2024

Bezeichnung	Geringqualifizierte Beschäftigte	Beschäftigte		
Rechtsgrundlage	§ 81 Abs. 2 i.V.m. § 82 SGB III	§ 82 SGB III		
		Hinweis: Generell gelten für diese Beschäftigtengruppe zusätzliche maßnahme- und personenbezogene Förderungsvoraussetzungen, u. a.:		
Berufsabschluss	kein Berufsabschluss oder kein verwertbarer Berufsabschluss	Berufsabschluss muss in der Regel mindestens zwei Jahre zurückliegen		
Mindestdauer	entfällt	mehr als 120 Unterrichtsstunden (§ 82 Abs. 1 Nr. 4 SGB III)		
Maßnahmeziel	nachträglicher Erwerb Berufsabschluss (Umschulung, Vorbereitung Externenprüfung, Teilqualifizierung)	Sonstige Weiterbildung (über arbeitsplatzbezogene kurzfristige Anpassungsfortbildungen hinausgehend und nicht im überwiegenden Interesse des Unternehmens liegend. Der Arbeitgeber darf zur Durchführung der Weiterbildung nicht gesetzlich verpflichtet sein.)		
Zulassung	Erforderlich (durch fachkundige Stelle oder im Rahmen der Einzelfallzulassung nach § 177 Abs. 5 SGB III bei betrieblichen Einzelumschulungen)			
Übernahme Lehrgangskosten	100%	in Abhängigkeit von der Betriebsgröße und Zugehörigkeit zu einer Personengruppe		
		Betriebe mit weniger als 50 Beschäftigten	Betriebe mit 50 - 499 Beschäftigten	Betriebe ab 500 Beschäftigten
		100% (soll)	50% bzw. 100% (soll) bei Vollendung 45. Lebensjahr oder Schwerbehinderung	25%
Arbeitgeberbeteiligung	entfällt	entfällt	50% bzw. entfällt bei Vollendung 45. Lebensjahr oder Schwerbehinderung	75%
Arbeitsentgeltzuschuss	bis zu 100%	75%	50%	25%
Übernahme Lehrgangskosten		um 5% erhöhte Förderung bei Vorliegen einer Betriebsvereinbarung über die berufliche Weiterbildung oder eines Tarifvertrages, der betriebsbezogenen berufliche Weiterbildung vorsieht (in Abhängigkeit von der Betriebsgröße)		
		100% (soll)	55%	30%
		entfällt	45%	70%
Arbeitgeberbeteiligung		80%	55%	30%
Arbeitsentgeltzuschuss				
Behinderungsbedingte Mehraufwendungen	nicht möglich	werden übernommen		



Hinweise zur Berechnung des Arbeitsentgeltzuschuss (AEZ)

- Die Höhe des AEZ orientiert sich am Umfang der anlässlich der Teilnahme an der Weiterbildung nicht erbringbaren Arbeitsleistung.
- Berücksichtigt wird das gezahlte sozialversicherungspflichtige Arbeitsentgelt, sofern es den Tarifvertrag oder das ortsübliche Entgelt nicht übersteigt.
- Zusätzlich wird der pauschalisierte Arbeitgeber-Anteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag berücksichtigt („AG-Brutto“).
- Für Zeiten ohne Arbeitsentgelt kann auch kein AEZ gewährt werden.
- Besondere Förderhöhen bei betrieblichen Einzelumschulungen:
 - bis 49 Mitarbeiter = 80%
 - von 50 bis 249 Mitarbeiter = 70%
 - ab 250 Mitarbeiter = 60%



Sonstige Kosten

➤ Fahrkosten

Werden erstattet sofern sie **zusätzlich** zur Beschäftigung entstehen.



➤ Kinderbetreuungskosten

Werden erstattet sofern sie **zusätzlich** zur Beschäftigung entstehen.



➤ Kosten für Unterkunft und Verpflegung

Werden erstattet sofern sie **zusätzlich** zur Beschäftigung entstehen und die Qualifizierung nicht im Tagespendelbereich durchgeführt werden kann.



Weitere Hilfen:

- Weiterbildungsprämie bei abschlussorientierten Weiterbildungen
 - ❖ 1.000 € bei erfolgreicher Zwischenprüfung
 - ❖ 1.500 € bei Bestehen der Abschlussprüfung

- Umschulungsbegleitende Hilfen (ubH) als Nachhilfeunterricht



Hinweis zu SGB II:

Ist der Beschäftigte ergänzend hilfebedürftig und bezieht selbst Bürgergeld oder ist Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft SGB II, so ist für die Förderung das örtliche Jobcenter zuständig.

Qualifizierungsgeld (§§ 82a – 82c SGBIII)

Teil 1

WEITER.BILDUNG!

Alle beschäftigten Hilfs-, Fach- und Führungskräfte im Betrieb
unabhängig von Alter und Ausbildung

Alle beruflichen Weiterbildungen

Betrieblich

- Qualifizierungsbedarf auf Grund von Strukturwandel → **Betroffenheit** von mind. 20 % der MA (Betriebe < 250 MA = 10%)
- **Finanzierung** der Qualifizierung durch AG → keine Kostenbeteiligung der MA zulässig
- **Betriebsvereinbarung** / Tarifvertrag* über
 - Bestehen des strukturwandelbedingten Qualifizierungsbedarfs
 - Perspektiven für nachhaltige Beschäftigung
 - Inanspruchnahme Qualifizierungsgeld

Voraussetzungen

Persönlich

- **Bestehendes** Arbeitsverhältnis
- Arbeitsverhältnis nicht gekündigt oder Aufhebungsvertrag
- Keine Teilnahme an einer nach dieser Vorschrift geförderten Weiterbildung **in den letzten 4 Jahren**

Maßnahme

- **Träger-Zertifizierung** nach AZAV
- Dauer: mehr als 120 UE bis max. Dauer Vollzeitmaßnahme nach §180 (4) SGBIII (max. 3,5 Jahre)
- Qualifizierung geht über arbeitsplatzbezogene kurzfristige Anpassung hinaus

* Betrieben mit < 10 MA ist Erklärung des AG ausreichend

Qualifizierungsgeld (§§ 82a – 82c SGBIII)

Teil 2

Förderausschluss

- Verpflichtung zur Qualifizierung auf Grund bundes- oder landesrechtlicher Regelungen des AG
 - Förderung der Qualifizierung über §82 SGBIII
 - Qualifizierungen nach dem AFBG
- Ausnahme:** befristete Öffnung für Qualifizierungen der **ersten Fortbildungsstufe** (BerufsspezialistIn) wenn Start vor dem 01.04.2028



Förderung durch die Arbeitsagentur

- **60%** durchschnittlich auf den Tag entfallenden **Nettoentgeltdifferenz** im Referenzzeitraum
- **67%** des durchschnittlich auf den Tag entfallenden **Nettoentgeltdifferenz** im Referenzzeitraum für ArbeitnehmerInnen die Voraussetzungen für erhöhten Leistungssatz erfüllen
- Übernahme behinderungsbedingter Mehraufwendungen

Das Qualifizierungsgeld **kann** vom **Arbeitgeber** bis zum **Soll-Entgelt aufgestockt** werden!

Antragstellung

- Mindestens **3 Monate vor Qualifizierungsbeginn**



Weiterbildung während Kurzarbeit nach § 106a SGB III bis 31.07.2024

Bezeichnung	Fortbildungsziel nach AFBG*	Weiterbildungsmaßnahme mit mehr als 120 Stunden			
Rechtsgrundlage	§ 106a SGB III i.V.m § 22 SGB III	§ 106a SGB III			
Fortbildungsziel	Gemäß § 2 Abs. 1 des AFBG* (Aufstiegsweiterbildung)	Unerheblich (auch berufsferne Fortbildungen möglich)			
	Ausnahme: AG ist zur Durchführung gesetzlich verpflichtet				
Zulassung	Geeigneter Träger (z.B. IHK, HWK, Schulen)	Für Träger und Maßnahme AZAV -Zertifizierung erforderlich			
Übernahme Lehrgangskosten	Möglichkeit der Förderung durch AFBG* („Aufstiegs-Bafög“)	In Abhängigkeit von der Betriebsgröße			
		Kleinstunternehmen (≤10 AN)	KMU (10 - 249 AN)	Größere Betriebe (250 - 2.499 AN)	Großbetriebe (ab 2.500 AN)
		100%	50%	25%	15%
Sozialversicherungsbeiträge	Vom 01.07.2021 bis 31.07.2024 werden 50% der vom AG allein zu tragenden SV-Beiträge erstattet.				
Lage der Weiterbildung	Innerhalb und außerhalb des Betriebes				
Individual-Prüfung des AN	Keine Stellungnahme des AG-S, Antragstellung und Bearbeitung erfolgt im OS (KIA) .				
Hinweise	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Erstattung der Lehrgangskosten erfolgt auch über das Ende des Arbeitsausfalls hinaus. ▪ Es werden keine sonstigen Weiterbildungskosten (Fahr-, Kinderbetreuungskosten, etc.) erstattet. ▪ Es ist kein Sammelantragsverfahren zulässig. ▪ Ausschluss: keine Anwendung des § 82 SGB III ▪ Ausnahme: günstigere Fördergrundlage für Beschäftigte nach § 81 Abs. 1 und 2 SGB III 				

*Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz

Weitere Informationen zur Förderung Beschäftigter erhalten Sie ...

... über unsere Internetpräsenz:

www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/foerderung-von-weiterbildung



... bei Ihrem Ansprechpartner für den Bereich Göttingen + Hann. -Münden:

Maik.Gronemann-Habenicht@arbeitsagentur.de

Tel: 0551/520-160

... bei Ihrem Ansprechpartner für den Bereich Osterode + Duderstadt:

Andreas.Watznauer@arbeitsagentur.de

Tel: 05522/3100-254

... bei Ihrem Ansprechpartner für den Bereich des Landkreises Northeim:

Ferhat.Erdana@arbeitsagentur.de

Tel: 05551/9803-200



Wir wollen gemeinsam die nächsten Schritte gehen und den Wirtschaftsraum Südniedersachsen stärken.



**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit.**

Meine Anmerkungen:













...

Meine Fragen an die Agentur für Arbeit für ein individuelles Beratungsgespräch:













...